

Informationen zu Statuten-Änderung des SPITEX-Verein Sursee und Umgebung

an der Generalversammlung vom 24. Mai 2023

Die Integration der Spitex Geuensee bedingt eine Statutenänderung. Der Vorstand der Spitex Sursee und Umgebung hat bei dieser Gelegenheit auch noch andere punktuelle und aus seiner Sicht notwendige Statutenanpassungen beschlossen. Es wurde dabei allerdings auf eine generelle Revision der Statuten bewusst verzichtet.

Der Vorstand der Spitex Sursee und Umgebung beantragt demnach gestützt auf den Beschluss der Vorstandsitzung vom 30.3.2023 der Generalversammlung die Genehmigung der folgenden Statutenänderungen:

Legende des Antrages

Rot: Ergänzt oder angepasst

Violett: Soll gelöscht werden

Seite 3

I. Grundlagen

Art. 3

Betreuungsgebiet

Das Betreuungsgebiet umfasst die Gemeinden **Geuensee**, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Schenkön, Sursee.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

¹Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.

²Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

³Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch die Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen.

⁴**Angestellte des Vereins können Gönner des Vereins, jedoch nicht Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sein.**

III. Organisation

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- ~~c. die Geschäftsleitung~~
- d. die Revisionsstelle / **neu lit. c**

Art. 6

Generalversammlung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich im ersten Halbjahr statt. Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

²Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidium ~~8 Wochen~~ **10 Tage** vor der Generalversammlung schriftlich **und begründet** einzureichen.

Seite 5

Art. 10

Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 7- **9 10** Personen. Jede Gemeinde, die mit dem Verein einen Leistungsauftrag abgeschlossen hat, hat Anrecht auf einen Vorstandssitz. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein **oder einem Vereinsmitglied (juristische Person) angehören**. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtentcheid.

³Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

⁴Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

⁵Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁶Der Vorstand ist berechtigt, für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Sachverständige beizuziehen.

⁷Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Seite 6

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand als leitendes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Festlegung der Personalpolitik und des Stellenplans
- d. Erstellen des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung **und der Teamleitungen**
- f. **Erarbeitung und Umsetzung der Strategie des Vereins, insbesondere Umsetzung des Leitbildes**
Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten wie u.a. Leitbild, Strategie, Organigramm etc.
- g. Überprüfung der Bedürfnisse der Bevölkerung
- h. Entwicklung der Dienstleistungsangebote des Vereins
- i. Information und Öffentlichkeitsarbeit
- j. Erlass von Reglementen und Weisungen
- k. Abschluss von Verträgen
- l. Festlegung von Tarifen für Dienstleistungen

IV. Finanzhaushalt

Art. 17

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- a. Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- b. Zahlungen der beigetretenen Gemeinden aufgrund des Leistungsauftrags
- ~~c. Beiträge von Kirchgemeinden~~
- d. Mitgliederbeiträge / **neu lit. c**

Art. 18

Zuwendungen

¹Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Spenden, Legate, **Beiträge von Kirchgemeinden** usw.) werden dem Sozialfonds gutgeschrieben.

²Die Verwendung des Sozialfonds ist in einem Reglement geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Auflösung des SPITEX-Vereins

¹Der Verein kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

²Verbleibendes Vermögen wird auf die beigetretenen Gemeinden **und Kirchgemeinden** in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem diese dem Verein während der letzten fünf Jahre Zahlungen gemäss Art. 17 lit.b ~~und c~~ geleistet haben.

Art. 22

Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52-79 ZGB.

Art. 23

Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom **24. Mai 2023** in Kraft und ersetzen die Statuten des SPITEX-Verein Sursee und Umgebung **vom 21. Juli 2021**.

6210 Sursee, **24. Mai 2023**

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Priska Marfurt-Randa

Brigitta Karrer